

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 10 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweispaltige Zeile 30 bez. 25 Pfg. Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefandt, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 30 Pfg.

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Auswärtigen nehmen Bestellungen an.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.
Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.
Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 21.

Sonnabend, den 16. Februar 1907.

73. Jahrgang.

Die Musterung der Militärpflichtigen im Aushebungsbezirk Dippoldiswalde

- wird
- für die Ortshauptmannschaften der Amtsgerichtsbezirke Lauenstein und Altenberg mit Ausnahme der Stadt Glashütte und der Orte Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rüdinhain und Reudorf, Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhau
Dienstag, den 19. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,
im Gasthof „zum Löwen“ in Lauenstein,
 - für die Stadt Glashütte und die Ortshauptmannschaften Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rüdinhain und Reudorf, Cunnersdorf, Johnsbach mit Bärenhede, Luchau, Niederfrauendorf, Reinhardtsgrimm und Schlottwitz
Mittwoch, den 20. Februar dieses Jahres, vormittags 10 Uhr,
im Gasthof „Stadt Dresden“ in Glashütte,
 - für die Ortshauptmannschaften Bärenklause mit Raupsch und Zschewitz, Börnchen bei Pöschdorf, Gombfen, Hänichen, Hausdorf, Hermsdorf bei Dippoldiswalde, Hirschbach, Kleintarsdorf, Kreihsa, Lungwitz, Pöschdorf, Quohren, Saida, Theisewitz, Wilmsdorf und Wittgensdorf
Donnerstag, den 21. Februar dieses Jahres, vormittags 9 Uhr,
im Gasthof „zum Erbgericht“ in Kreihsa,
 - für die Ortshauptmannschaften des Amtsgerichtsbezirks Frauenstein
a) mit den Anfangsbuchstaben **A** bis mit **M**
Freitag, den 22. Februar dieses Jahres, vormittags 8 1/2 Uhr,
und
b) mit den Anfangsbuchstaben **N** bis mit **Z**
Sonnabend, den 23. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,
im Gasthof „zum Stern“ in Frauenstein
 - für die Ortshauptmannschaften des Amtsgerichtsbezirks Dippoldiswalde und zwar
a) für Beerwalde, Berentz, Borlas, Elend, Großhölza, Höckendorf, Kipsdorf, Walter und Raundorf
Montag, den 25. Februar dieses Jahres, vormittags 9 1/2 Uhr,
b) für Niederpöbel, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Oberfrauendorf, Oberhäslitz, Paulsdorf, Paulshain, Reichstädt, Reinberg, Reinholdshain, Ruppendorf und Sadiesdorf
Dienstag, den 26. Februar dieses Jahres, vormittags 9 1/2 Uhr,
c) für Schmiedeberg, Seifersdorf, Spehtritz, Ullersdorf, Wendischcarsdorf, sowie die Ortshauptmannschaften des Amtsgerichtsbezirks Altenberg: Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhau
Donnerstag, den 28. Februar dieses Jahres, vormittags 9 1/2 Uhr,
und
d) für die Stadt Dippoldiswalde
Freitag, den 1. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,
und
die Lösung und das Zurückstellungsverfahren für den gesamten Aushebungsbezirk
Sonnabend, den 2. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,
im Gasthof „zum Stern“ in Dippoldiswalde

stattfinden.
Die Militärpflichtigen haben behufs ihrer ärztlichen Untersuchung in dem betreffenden Musterungstermine **pünktlich** in **reinlichem** Zustande **persönlich** sich einzufinden, dagegen bleibt den Lösungsberechtigten — vergl. § 66, Pkt. 6, 7 und 12 der Wehrordnung vom 22. November 1888 — das Erscheinen in dem anberaumten Lösungstermine überlassen; für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelöst werden.

Militärpflichtige, welche in den vorstehenden anberaumten Musterungsterminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen und können ihnen außerdem die Vorteile der Lösung entzogen werden.

Wer sich der Gestellung bösslich entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und im Falle der Tauglichkeit sofort zum Dienst eingestellt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortsbehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen, welche versichern können, daß sie aus eigener Wissenschaft die epileptischen Zufälle an den betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben, zu stellen oder das Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen. Es empfiehlt sich, die Zeugen zum

Zwecke der Abhörung mehrere Tage vor dem Musterungsgeschäft dem unterzeichneten Zivilvorsitzenden namhaft zu machen. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. d. m. dürfen auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt, durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Jeder **Militärpflichtige**, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Der Vorteil ist der, daß sie am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nacherlass zugewiesen werden oder überzählig bleiben.

Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, haben eine ortspolizeilich beglaubigte Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber mit zur Stelle zu bringen, daß sie durch bürgerliche Verhältnisse sonst nicht gebunden sind und sich untadelhaft geführt haben.

Anträge auf **Zurückstellung** oder **Befreiung** Militärpflichtiger von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind von den betreffenden Militärpflichtigen oder deren Angehörigen unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel **unlichst so zeitig** der betreffenden Ortsbehörde zur Begutachtung vorzulegen, daß sie behufs erschöpfender Erörterungen u. s. w. **mindestens 8 Tage vor dem betreffenden Musterungstermine** bei dem Unterzeichneten eingehen können. Formulare zu diesen Anträgen sind unentgeltlich von der königlichen Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, haben im Musterungstermine **persönlich mit zu erscheinen**.

Auf Zurückstellungsgehe, welche im Musterungstermine nicht vorgelegt haben und deren Zurückstellungsgründe erst nach dem Musterungsgeschäfte eingetreten sind, wird im Aushebungstermine entschieden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren häusliche Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Zurückstellungsgehe unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel rechtzeitig und spätestens im Musterungstermine zu stellen sind, und daß, wie schon vorstehend bemerkt, diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, im Musterungstermine persönlich mit zu erscheinen haben.

Schließlich werden die Ortsbehörden gemäß § 61,3 und § 62 der Wehrordnung aufgefordert, nach Rückempfang der Stammtrollen die Gestellungspflichtigen ihres Ortes zu den betreffenden Terminen **rechtzeitig schriftlich zu beordern**, hiernächst etwaige **Veränderungen** bei den Stammtrollen durch Ab- und Zugang mittelst Stammtrollen-Auszuges **stets sofort anzuzeigen**, übrigens aber zum Musterungstermine **selbst mit zu erscheinen** und die Stammtrollen mit zur Stelle zu bringen.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve, ingeleichen ausgebildete Landsturmpflichtige 2. Aufgebots haben, sofern sie nach § 122 der Wehrordnung auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch zu machen können glauben, ihre darauf gerichteten Gesuche **bis zum 16. Februar dieses Jahres** bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzubringen, von welcher letzteren Behörden dieselben **alsbald** unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an den Unterzeichneten einzureichen sind.

Ueber diese Gesuche wird die königliche Ersatzkommission **Sonnabend, den 2. März dieses Jahres, vormittags 10 Uhr,** Entschlieung fassen und haben sich die Gesuchsteller selbst zu dem angegebenen Termine im Gasthof „zum Stern“ allhier einzufinden.

Dippoldiswalde, am 7. Februar 1907.
Der Zivilvorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirktes Dippoldiswalde.

Auf Blatt 2 des obigen Vereinsregisters ist heute der **Turnverein Reinhardtsgrimm** und als Sitz desselben **Reinhardtsgrimm** eingetragen worden.
Dippoldiswalde, am 13. Februar 1907.
1 A. Reg. 18/07. **Königliches Amtsgericht.**

Sonnabend, den 16. Februar d. J., vormittags 10 Uhr, sollen im Versteigerungslokal des Königl. Amtsgerichts hier nachstehende Gegenstände, als:
1 Schreibtisch mit Aufsatz, 1 Vertiko und 1 großer Spiegel

öffentlich gegen sofortige Barzahlung meistbietend **versteigert** werden.
Dippoldiswalde, den 15. Februar 1907.
Q. 55/07. **Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.**

Locales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Am Mittwoch überreichte unter herzlicher Anteilnahme im Auftrage des Ministeriums des Innern Herr Bürgermeister Dr. Weibach im Nählaale der Strohhutfabrik S. S. Reichel in Gegenwart sämtlicher Arbeiter und Arbeiterinnen die silberne Medaille für Treue in der Arbeit, am schwarzen Bande zu tragen, nebst Urkunde an Frau Adelheid Räßner, seit 1874, an Frau Ernestine Hegewald, seit 1875, an Frau Juliane Goltzke, seit 1875, und an Frau Ernestine Boigt aus Reichstädt, seit 1874 für die Firma tätig. Auch der Chef der Firma, Herr Stadtrat Reichel, richtete warmherzige Worte an die

Defizienten und handigte jeder ein Sparbüchlein aus. Bis jetzt haben 7 Personen dieser Firma obige Auszeichnung erhalten, gewiß ein schönes Zeugnis für das gesunde Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Dresdner nationale Ausschuss für die Reichstagswahlen dehnt nunmehr seine Organisation auch über die ausgedehnten ländlichen Gebiete des 4. Wahlkreises Dresden-Neustadt und des 6. Wahlkreises Dresden-Land aus. Nach den Erklärungen der politischen Parteien legen diese Wert darauf, daß diese Organisation nicht in der Form von Wahlvereinen, sondern im Anschluß an den nationalen Ausschuss geschieht. Eine

Organisationsversammlung wird nächsten Dienstag nachmittags 1/25 Uhr in Kneißts Bierstuben, Große Brüdergasse 2, abgehalten werden.

Freiberg. Das Kgl. Schwurgericht verhandelte am Donnerstag gegen den noch unbestraften am 2. Oktober 1873 in Lodwig geborenen und zuletzt in Reinhardtsgrimm wohnhaft gewesenen Barbier Ernst Oskar Groß. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, in der Zeit vom 10. September bis 10. Oktober 1906 im Bezirke des Landgerichts Freiberg in 4 verschiedenen Fällen Brände gelegt, bez. zu legen versucht zu haben und zwar dadurch, daß er 1. die dem Wirtschaftsbesitzer Schwente in Rein-